

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Fachs Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

Vom 03. August 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02. Oktober 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 1. Juli 2009 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs Pädagogik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 21. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zulassung zum Masterstudium

Zum Master-Studium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem innerhalb der Fachdisziplin verwandten Fach oder verwandten Fächern eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten bestanden hat, von denen mindestens 90 Leistungspunkte auf das Fach Pädagogik oder das verwandte Fach entfallen müssen. In dem Fach Pädagogik oder dem verwandten Fach muss mindestens die Note 2,5 erzielt worden sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind auf schriftlichen Antrag möglich. Über die Anerkennung von Studienleistungen in einem oder mehreren der Fachdisziplin verwandten Fächer und über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen ausländischer Hochschulen entscheidet im Zweifelsfall der Fachprüfungsausschuss.“

2. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Rahmen des Studiengangs ist ein Praktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten zu absolvieren.“

3. In der Anlage erhalten die Module PHF-paed-AP5a, PHF-paed-AP6a, PHF-paed-BS4a, PHF-paed-MP5a und PHF-paed-MP6a folgende Fassung:

PHF-paed-AP5a		Geschichte der Pädagogik						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
1 & 2	2	P		BA	8 / 240			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte der Pädagogik	V	2	2	P	K	benotet	50%	
Pädagogik der Gegenwart	V	2	2	P				
Klassiker der Pädagogik	S	2	4	P	Portfolio	benotet	50%	
PHF-paed-AP6a		Theorie der Pädagogik						

Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2 & 3	2			P	AP5	12/ 360	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Allgemeine Pädagogik: Theorien und Modelle	V	2	4	P	K	benotet	50%
Differentielle Pädagogik: Einheit und Vielfalt	V	2	4	P			
Pädagogik als Wissenschaft: Denkformen und Richtungen	S	2	4	P	Portfolio	benotet	50%
PHF-paed-BS4a		Vermittlungskompetenz					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1	1			P		9/270	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Sexualität, Sexualpädagogik, Prävention	V	2	2		R oder PW	benotet	a.M.
Curriculum – Theorien, Design, Praxisstudien	S	2	2	P	R o. HA	benotet	a.M.
Didaktische Kompetenz	S	2	5	P	R o. MO	benotet	a.M.
PHF-paed-MP5a		Bildungsinformatik I					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1 & 2	2			WPF		12/360	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Seminar zur Bildungsinformatik A	S	2	4	P	PW und MüP	benotet	75%
Seminar zur Bildungsinformatik B	S	2	4	P			
Medientheorie und Forschung	S	2	4	P	HA	benotet	25%
PHF-paed-MP6a		Bildungsinformatik II					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1 & 2	2			WPF		12/360	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Interaktive Systeme I	S	3	6	P	Modulprüfung: PW und MüP	benotet	
Interaktive Systeme II	S	3	6	P			

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 23. Juli 2009 erteilt.

Kiel, den 03. August 2009

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel